

Zweck der Sicherheitsbeleuchtung :

4.3.1 Sicherheitsbeleuchtung

4.3.1.1 Allgemeines

Die Sicherheitsbeleuchtung stellt sicher, dass bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Beleuchtung unverzüglich, automatisch und für die vorgegebene in einem festgelegten Bereich zur Verfügung gestellt wird.

Die Anlage muss sicherstellen, dass die Sicherheitsbeleuchtung folgende Funktionen erfüllt:

- a) Beleuchtung der Rettungszeichen,
- b) Beleuchtung der Wege zu den Ausgängen, um sicher in den sicheren Bereich zu gelangen,
- c) ausreichende Beleuchtung der Brandbekämpfungseinrichtungen und der Meldeeinrichtungen entlang der Rettungswege,
- d) Erlauben von Arbeiten in Verbindung mit Sicherheitsmaßnahmen.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss nicht nur bei vollständigem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, sondern auch bei einem örtlichen Ausfall der allgemeinen Beleuchtung wirksam werden, wie zB. beim Ausfall eines Endstromkreises.

Grundlegende lichttechnische Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung und zugehörige Messungen sind in Tabelle 1 und ÖNORM EN 1838 festgelegt.

7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

7.4.1 Einzelbatterieanlage

7.4.1.1 Einzelbatterieleuchten müssen ÖVE/ÖNORM EN 60598-2-22 entsprechen.

7.4.1.2 Für die Kontrolle der Gerätefunktion muss vorhanden sein:

- 1) eine selbstrückstellende Schalteinrichtung am Gerät oder in der Netzzuleitung des Gerätes zur Simulation eines Ausfalles der allgemeinen Stromversorgung. Ein Tastschalter genügt, wenn alle Leuchten vom Betätigungsort aus eingesehen werden können.
- 2) eine Anzeigevorrichtung für die Batterieladung.
- 3) eine in der Leuchte integrierte automatische Testfunktion.

Diese Einrichtungen dürfen entfallen, wenn eine automatische Prüfeinrichtung mit Registrierung gemäß 7.4.3.9 eingesetzt ist.

7.4.1.3 Ab 50 Einzelbatterieleuchten in einem zusammenhängenden Gebäudeteil ist eine automatische Prüfeinrichtung gemäß 7.4.3.9 mit zentraler Erfassung/Registrierung vorzusehen

7.4.3 Zentralbatterieanlage (CPS)

7.4.3.1 Zentralbatterieanlagen (CPS) müssen den Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50171 entsprechen.

7.4.3.8 Ab 50 Sicherheitsleuchten in einem zusammenhängenden Gebäudeteil ist eine automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Erfassung/Registrierung vorzusehen.

